

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Verband Cosmetic Professional e.V.“, nachfolgend VCP genannt.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der VCP hat den Sitz in 76137 Karlsruhe, Rüppurrer Straße 1.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§ 2 Zweck und Ziel des VCP

2.1 Aufgabe des Vereins ist die Förderung der personellen, organisatorischen und fachlichen Qualität in der dienstleistenden Kosmetikwirtschaft. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Berufs- und Fachinteressen der professionellen Kosmetik
- Öffentlichkeitsarbeit für die Hersteller und Vertriebsfirmen kosmetischer Präparate und Geräte
- Förderung der Volksgesundheit durch Information, Aufklärung über Kosmetik, Kosmetikbehandlungen, Körperpflege und Hygiene
- Informationskontakte und Interessenvertretung bei Ministerien, Kammern, anderen Verbänden und sonstigen Organisationen
- Ausbildungsförderung von Kosmetikfachkräften
- Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen für Führungskräfte und Mitarbeiter
- Entwicklung von Qualitätsstandards und Durchführung von Zertifizierungen

- 2.2 Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, religiösen oder eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgabe mit anderen Unternehmen und Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereines können Unternehmen und Institutionen wie Hersteller, Großhändler, oder Dienstleister der Fachkosmetikbranche werden.
- 3.2 Fördernde Mitglieder (kein Stimmrecht) können Unternehmen oder Einzelpersonen werden, die nicht ordentliche Mitglieder werden können, aber bereit sind, den Verein in seinen Zielen zu fördern.
- 3.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende.
 - durch Betriebsaufgabe oder Tod
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins gem. dieser Satzung teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht, die Ziele des Vereins mit Rat und Tat zu fördern, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu beachten und die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Schlichtungsausschuss

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister und Schriftführer. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeder für sich allein.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder zur Vertretung von ordentlichen Mitgliedern berechtigt sein.

- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in sachlicher und finanzieller Beziehung. Er kann sich hierbei einer Geschäftsstelle bedienen, die der Überwachung durch den Vorstand unterliegt.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder und Außenstehende an seiner Arbeit zu beteiligen, wenn dieses sachlich sinnvoll und geboten ist.
- 6.5 Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- 7.2 Auf der einmal im Jahr einzuberufenden Hauptversammlung ist der Geschäftsbericht und der Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Neuwahl des Vorstandes soll möglichst auf einer Jahreshauptversammlung erfolgen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4 Beschlüsse, welche die Vereinssatzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kassenprüfung übernehmen.
- 7.6 Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle und Beschlüsse des Vereins sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Schlichtungsausschuss

- 8.1 Der Verband wählt einen Schlichtungsausschuss, der aus drei Personen besteht, auf die Dauer von 5 Jahren.

Zwei Mitglieder dieses Ausschusses, müssen aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines bestehen. Ein Mitglied des Ausschusses kann auch förderndes Mitglied sein.

- 8.2 Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören und auch nicht Rechnungsprüfer sein. Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.3 Der Schlichtungsausschuss entscheidet:

- über die Angelegenheiten zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden
- über die Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung in Bezug auf den Vorstand vorgelegt werden
- endgültig über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss
- Der Schlichtungsausschuss hat seine Entscheidung dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und im Fall eines ausgesprochenen Ausschlusses, den Betroffenen bekannt zu geben.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
- Der Verband kann sich mit der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheit auflösen, die Einladungsfrist beträgt hierfür einen Monat. Die Monate Juli und August werden dabei nicht mitgerechnet.
- Im Falle der Auflösung beschließt die auflösende Mitgliederversammlung endgültig über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 10 Gerichtsstand

10.1 Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

Karlsruhe, 22. September 2009